

Vereinbarung zur Rückgabe der Mietsache

zwischen Malzfabrik c/o Manfred Ferbert
Delitzscher Straße 117
06116 Halle (Saale)

-im Folgenden als Vermieter-

Mieter:

Herr Max Mustermann
Merseburger Straße 73 X (WE XX)
06112 Halle (Saale)

-im Folgenden als Mieter-

Es gilt folgendes zwischen Mieter und Vermieter als ausdrücklich vereinbart:

1. Die Wohnung ist bei Beendigung des Mietverhältnisses in einem ordentlichen und sauberen Zustand an den Vermieter zurückzugeben.
2. Die Wohnung ist -wenn erforderlich- vor Rückgabe an den Vermieter zu renovieren. Die Erforderlichkeit richtet sich hierbei nach dem Maß der Wohnungsnutzung durch den Mieter. Grundsätzlich ist hierbei der Zustand wieder herzustellen, der bei der Übergabe an den Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses geherrscht hat. (siehe Übergabeprotokoll)
3. Im Fall der erforderlichen Renovierung müssen die Arbeiten ordentlich und sauber ausgeführt werden, dass sowohl dem Vermieter als auch folglich dem Mieter aufgrund von:
 - a) z.B. ungleichmäßigen Farbauftrag oder
 - b) z.B. Lackläufern und/oder Tropfenbildung
 - c) z.B. Einstreichen von Schmutzpartikeln oder Verschmutzungen auf weißen Wänden und Decken
 - d) z.B. Tapezieren mit Hohlstellen, Vlies/Ornamenttapeten oder sogenannte Wandtattoos
 - e) z.B. Überstreichen von Lichtschaltern, Steckdosen, Sockell/Holzleisten, Fenster- und Türrahmen u.ä.
 - f) unsachgemäßes Verschließen von Dübel oder Bohrlöchern an den Wänden, Decken, Fliesen (Fliesenfugen). Das Bohren in die Fliese, ist ausdrücklich untersagt.

bei der malermäßigen Wiederherstellung keine zusätzlichen Kosten entstehen, die der Mieter bei normal zu erwartender Ausführung hätte vermeiden können.

4. Ist die Wohnung bei Beginn des Mietverhältnisses mit Echtholzparkett/Dielung ausgestattet, so ist darauf zu achten, den Boden sorgsam zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
5. Wird während der Mietzeit die Wohnung oder einzelne Bereiche anders farbig (als handelsüblicher weißer Farbe) gestrichen, so verpflichtet sich der Mieter bei Rückgabe der Mietsache, die anders farbigen Bereiche mit einem handelsüblichen weißen Anstrich (deckend) zu überstreichen. Farbige Wände sind z.B. alle Signal und Leuchtfarben. Eine Vorabnahme der zu erledigenden Arbeiten, kann mit einer Terminabsprache durch die Hausverwaltung stattfinden.
6. Kommt der Mieter trotz der Aufforderung seiner Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht oder nur teilweise nach, hat er dem Vermieter die Kosten der Wiederherstellung zu erstatten. Hilfsweise kann mit der Kautions verrechnet werden.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Vermieter)

(Mieter)